

Rückvergütung für Lebenshaltungskosten für Alleinlebende 2025

Für die hohen Lebenshaltungskosten wird Alleinlebenden ein jährlicher Beitrag von 250€ gewährt.

Wer hat Anrecht:

Anrecht auf die Unterstützung haben alle Arbeitnehmer:innen von Hotel- und Gastbetrieben, welche den Wohnsitz in Südtirol haben und die reguläre Einzahlung der Beiträge an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) nachweisen können. Zum Zeitpunkt der Anfrage müssen mindestens für 6 Monate Beiträge an die STK eingezahlt worden sein. Damit die Kontrolle über die Einzahlung, welche der Betrieb vornimmt, erfolgen kann, müssen von den Arbeitnehmern:innen die Arbeitsverträge von 2025 und 2024 beigelegt werden. Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen muss der aktuell gültige Arbeitsvertrag eingereicht werden. Kein Anrecht haben Alleinerziehende.

Wie und wo kann eingereicht werden:

Den Antrag können nur Arbeitnehmer:innen einreichen, welche alleinlebend sind und einen Miet-bzw. Darlehensvertrag vorweisen können. Diese Dokumente müssen auf die ansuchende Person lauten. Dem Antrag kann entweder die Ersatzerklärung des Familienbogens, die mittels SPID kostenlos über das Onlineportal des **ANPR – Nationales Register der Wohnbevölkerung** abrufbar ist oder ein von der Gemeinde ausgestellter Familienbogen beigelegt werden. Alle anderen Ersatzerklärungen werden nicht angenommen.

Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizulegen:

- 1 ausgefüllter Antrag
- Kopie Mietvertrag oder Kopie des Darlehensvertrages
- Kopie des Zahlungsbelegs der letzten Monatsmiete bzw. Rate des Darlehens
- Aktueller Familienbogen – nicht älter als sechs Monate
- Kopie der unterzeichneten Arbeitsverträge:
 - Saisonvertrag: Arbeitsvertrag Winter 2024/2025 und Sommer 2025;
 - Unbefristeter Arbeitsvertrag: Arbeitsvertrag und letzter Lohnstreifen;
 - Vertrag auf Abruf: Arbeitsvertrag und letzten sechs Lohnstreifen;

Der komplette Antrag kann bis spätestens **31. Januar 2026** ausschließlich per E-Mail an die Südtiroler Tourismuskasse – stk-cta@hgv.it – eingereicht werden.

Es kann nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden.

Die Anträge werden je nach Einreichdatum bearbeitet. Beim Erreichen des für diese Unterstützungsmaßnahme vorgesehenen Budgets können die Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Alle Dokumente werden von der STK überprüft. Bei nicht korrekt eingereichtem Ansuchen behält sich die STK das Recht vor, den Antrag abzulehnen.

Bozen, Oktober 2025

Südtiroler Tourismuskasse (STK) • Cassa Turistica Alto Adige (CTA)

Steuernr./Codice fiscale 94041960215

Schlachthofstraße 59 Via Macello, 39100 Bozen/Bolzano • Tel. 0471 317 700 • stk-cta@hgv.it • www.stk-cta.it